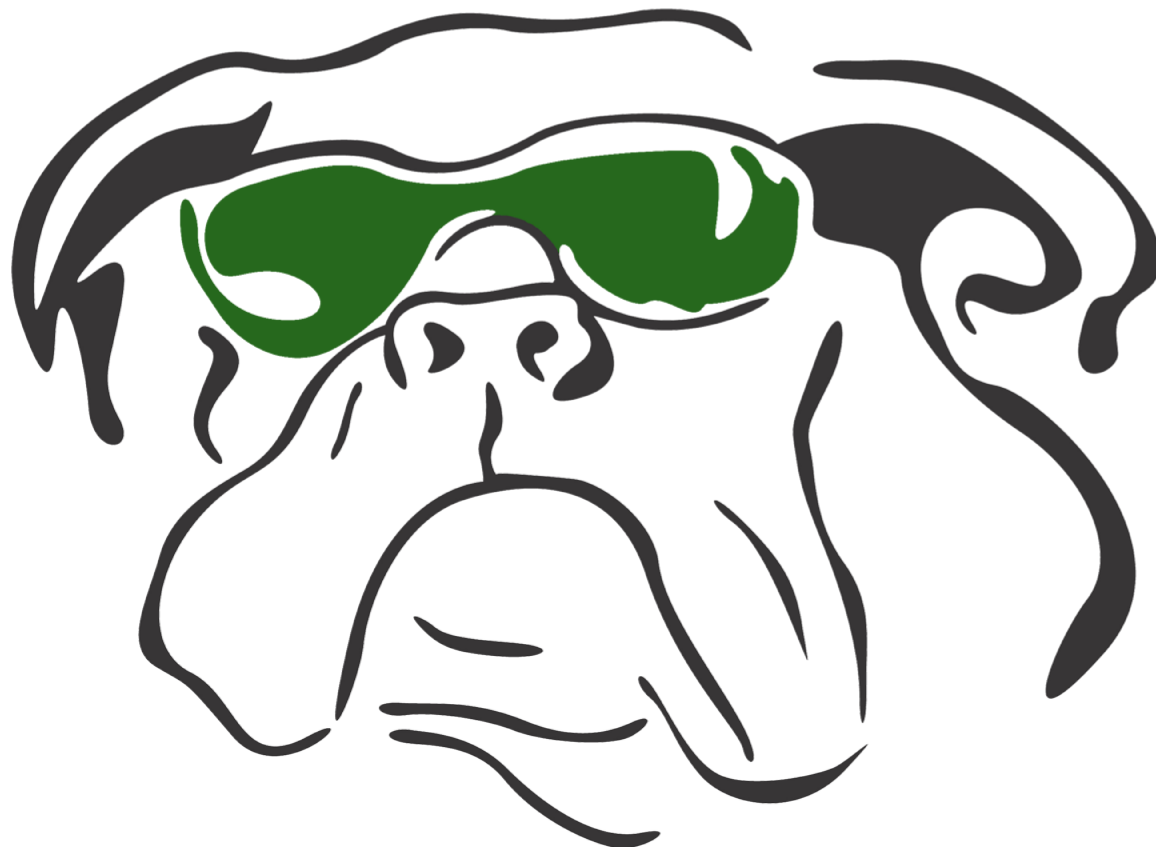


Vereinssatzung des Vereins



pfotenkrieger

Vereinsatzung 'Pfortenkrieger e. V.'

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Abs.1 Der Verein führt den Namen "Pfortenkrieger e. V."

Abs.2 Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich in auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Abs.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Abs.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr..

§ 2 Zweck und Aufgaben

Abs.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Abs.2 Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Mensch und Tier,
- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- Aufklärung und Information zur Adoption von Hunden und Katzen aus dem Ausland,
- Aufklärung und Belehrung der Tierhalter und der Bevölkerung über Tierschutzprobleme durch die Presse, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen und Ängsten,
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermissbrauch und Tiermisshandlung,
- Unterstützung bei der Vermittlung von in Not geratenen Tieren,
- Forderung um die Aufnahme des Tierschutzes als Verfassungsgrundsatz in die Landesverfassungen sowie nach Umsetzung des Staatszieles „Tierschutz“ in die einfachen Gesetze.

Abs.3 Der Satzungszweck wird – soweit möglich - durch die Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims oder Gnadenhofs verwirklicht.

Abs.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Abs.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden..

Abs.4 Alle Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Personal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Abs.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch den Verein besteht nicht.

Abs.6 Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele Einrichtungen und Zweckbetriebe gründen und unterhalten.

Abs.7 Es wird eine Zusammenarbeit mit städtischen Organen sowie mit Tierproblemen konfrontierten Personen, Einrichtungen und Verbänden angestrebt.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Abs.2 Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Abs.3 Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.

Vereinsatzung 'Pfortenkrieger e. V.'

- Abs.4** Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder oder der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist ohne Angabe der Gründe über die Ablehnung, sofern ausgesprochen, zu unterrichten.
- Abs.5** Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- Abs.6** Die Mitglieder haben Änderungen der Anschrift, des Namens und – bei Vorliegen der Einzugsermächtigung - der Bankverbindung selbstständig anzuzeigen.
- Abs.7** Die Mitgliedschaft endet durch freiwilliges Austreten auf Antrag zum Jahresende, durch Ausschluss bzw. durch Tod.
- Abs.8** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mindestens 14 Tage vor dem Ende eines Geschäftsjahres nachweisbar vorliegen.
- Abs.9** Bei Beendigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.
- Abs.10** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
- es ganz oder teilweise mit der Entrichtung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - es den im 2. Absatz dargestellten Zwecken zuwider handelt
 - es dem Verein allgemein schadet, Unfrieden stiftet.
 - 11. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist eine Tätigkeit, die gegen die Grundsätze des Tierschutzes sowie die Interessen des Vereins verstößt.
- Abs.11** Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist eine Tätigkeit, die gegen die Grundsätze des Tierschutzes sowie die Interessen des Vereins verstößt.
- Abs.12** Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- Abs.13** Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten benennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder im Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Beitrag

- Abs.1** Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, näheres regelt die Beitragsordnung.
- Abs.2** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- Abs.3** Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- Abs.4** Der Beitrag wird für das laufende Jahr einmalig abgerechnet.
- Abs.5** Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- Abs.6** Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können von der Beitragspflicht befreit werden bzw. können die Beiträge gestundet werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
- Abs.7** Im Ausnahmefall kann eine Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht oder mit ermäßigtem Beitrag erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs.1** Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Abs.2** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen. Bei Wahrnehmung der Vereinsarbeit gemäß 2. sind die Mitglieder verpflichtet, sich mit der Mitgliedskarte auszuweisen. Der Inhaber haftet dem Verein gegenüber für den satzungsgemäßen verantwortungsbewussten Umgang mit der Mitgliedskarte.

§ 7 Organe des Vorstands

- Abs.1** Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Arbeitsgruppen,
 - der Schlichtungsausschuss.

Vereinsatzung 'Pfortenkrieger e. V.'

- Abs.2** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - dem/der Referent(-en) (-in) für Öffentlichkeitsarbeit/Schriftführer.
- Abs.3** Der Vorstand kann erweitert werden durch den/die tierärztliche Berater/in, bis zu zwei Beisitzern, die Leiter von evtl. Vereinseinrichtungen und durch den/die Leiter/in der Jugendgruppe.
- Abs.4** Über Kooptionen entscheidet der Vorstand per Vorstandsbeschluss. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes oder durch freiwilligen Austritt.
- Abs.5** Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.
- Abs.6** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist zur Neuwahl/Nachwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Vorstand beschlussfähig bleibt.
- Abs.7** Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

- Abs.1** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Abs.2** In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - deren ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung,
 - Erstellung des Jahresvorschlages,
 - Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Abs.3** Der/die Vorsitzende ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB allein berechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 2.000,- € bedarf es der Zustimmung des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Schatzmeister/in

- Abs.1** Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße und jederzeit überprüfbare Rechnungsführung verantwortlich.
- Abs.2** Er/sie ist verpflichtet, auf den Vorstandssitzungen und auf Anfrage dem Vorstand zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Abs.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt.
- Abs.2** Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Bei objektiver Notwendigkeit kann sie nach Entscheidung des Vorstandes einberufen werden.
- Abs.3** Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Soweit die Mitglieder zugestimmt haben, können Einladungen und Bekanntmachungen auch per E-Mail erfolgen.
- Abs.4** Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Jahresvorschlag,
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,

Vereinsatzung 'Pfortenkrieger e. V.'

- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Abs.5 Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abs.6 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Abs.7 Bei Stimmgleichheit ist eine Neuwahl erforderlich.

Abs.8 Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, bei Auflösung von 3/4 aller Mitglieder.

Abs.9 Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Gewonnen hat derjenige mit den meisten Stimmen, bei erneuter Gleichheit hat eine Neuwahl zu erfolgen.

Abs.10 Über Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Abs.11 Die Wahl zum Vorstand ist von einem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in vorzunehmen. Sie darf nicht von Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden.

Abs.12 Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer, die nicht aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen dürfen. Den RechnungsprüferInnen hat der/die Schatzmeister/in alle Unterlagen vorzulegen.

Abs.13 Zur Mitgliederversammlung werden nur Mitglieder zugelassen, deren Beitragszahlung nicht mehr als in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit einzelner Tagungsordnungspunkte entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Abs.1 Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem/der von der vorherigen Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in einzureichen.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

Abs.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens 50 % anwesend sind.

Abs.2 Die Einladung ist durch den/die Vorsitzende/n mündlich, schriftlich oder fernmündlich vorzunehmen.

Abs.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Abs.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, sofern sie Finanzen betreffen von dem/der Schatzmeister/in zu unterschreiben.

Abs.5 Verpflichtungen des Vereins sind von der Mitgliederversammlung abzusegnen.

Abs.6 Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung entscheidet der Vorstand.

§13 Bildung von Gruppen

Abs.1 Im Verein können sich Arbeitsgruppen und eine Jugendgruppe bilden. Die Arbeit der Gruppen richtet sich nach der Vereinsatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Abs.2 Der/die Jugendgruppenleiter/in wird vom Vorstand bestimmt. Er/sie muss volljährig sein und durch seine/ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße und auf die Jugend eingestellte Leitung der Gruppe bieten.

Abs.3 Über die Gründung von Gruppen und die Ernennung oder Wahl deren Leiter ist dem Vorstand ein Protokoll vorzulegen. Größere Aktivitäten sind im Vereinsvorstand abzustimmen. Ansonsten arbeiten

Vereinsatzung 'Pfortenkrieger e. V.'

die Gruppen in hohem Maße eigenverantwortlich. Finanzielle Ausgaben sind bei dem/der Schatzmeister/in zu beantragen.

§14 Organisatorische Verwirklichung der Satzungsziele

- Abs.1** Getrennt von den allgemeinen Aufgaben des Vereins ist das Tierheim/der Gnadenhof zu betreiben.
- Abs.2** Zur Förderung der allgemeinen Aufgaben kann ein untergeordnetes Gewerbe betrieben werden (Tierfriedhof, Café u. ä.).

§15 Tierheim-/Gnadenhofverwaltung

- Abs.1** Hat der Verein ein Tierheim oder einen Gnadenhof errichtet, obliegt dessen Kontrolle dem Vorstand. Dieser kann das erforderliche Personal einstellen.
- Abs.2** Ein Mitglied der Tierheim-/Gnadenhofleitung darf nicht Mitglied des haftenden Vereinsvorstandes sein.
- Abs.3** Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene gesonderte Betriebsordnung.
- Abs.4** Die Pflichten und Aufgaben werden in einer Tierheim-/Gnadenhofordnung beschrieben.

§16 Die Schlichtungsausschuss

- Abs.1** Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses (ab 100 Mitgliedern) sind für die Klärung von vereinsinternen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zuständig. Sie werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind für diese Funktion nicht wählbar.
- Abs.2** Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Seine Mitglieder sollten das Vertrauen der Vereinsmitglieder genießen. Die Vereinsmitglieder können und sollten bei Auftreten von Problemen diesen Ausschuss einberufen.
- Abs.3** Der Schlichtungsausschuss kann in Problemfällen geeignete Maßnahmen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorschlagen.
- Abs.4** Ziel des Schlichtungsausschusses ist die vereinsinterne Klärung von Problemen im Interesse der weiteren Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Tierschutzvereins.

§ 17 Haftung des Vereins

- Abs.1** Die von den Vereinsorganen gefassten Protokolle und Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 18 Kassenprüfung

- Abs.1** Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach dem Befinden von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.
- Abs.2** Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über die Rechnungsprüfung zu erstatten.
- Abs.3** Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- Abs.4** Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- Abs.5** Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- Abs.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit den in § 10 festgelegten Stimmenverhältnissen erfolgen. Falls die Mitgliedschaft nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- Abs.2** Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften.

Vereinsatzung 'Pfortenkrieger e. V.'

Abs.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Ärzte ohne Grenzen e. V.“, Hauptgeschäftsstelle Deutschland, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung

Abs.1 Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach 10. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Abs.2 Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Fristen und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 21 Inkrafttreten

Abs.1 Diese Satzung und vorgenommene Änderungen treten zum jeweiligen Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender:
Michael Marx, Berlin

Stellvertretende Vorsitzende:
Bettina Fassl, Magdeburg

Schatzmeister:
Utz Schöneck, Berlin

Schriftführerin / Öffentlichkeitsarbeit:
Josef Fassl, Magdeburg